

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben

Saarbrücken, den 18.04.2017

P. H. J.
Der Kreiswahlleiter

Unterstützungsunterschrift (vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift	
A oder	den Kreiswahlvorschlag der Piratenpartei Deutschland-PIRATEN (Name der <u>Partei</u> oder ihre Kurzbezeichnung)
B	den Kreiswahlvorschlag der (Kennwort des <u>anderen</u> Kreiswahlvorschlages)
bei der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag, in dem Schummer, Klaus Gerhard, Bischmisheimer Str. 34, 66131 Saarbrücken (Familienname, Vornamen, Anschrift - Hauptwohnung - ¹⁾) als Bewerber im Wahlkreis 296 Saarbrücken (Nummer und Name) benannt ist.	
..... (Familienname)	
..... (Vornamen)	 (Geburtsdatum)
..... (Straße und Hausnummer - Hauptwohnung - ²⁾)	
..... (Postleitzahl, Wohnort - Hauptwohnung - ²⁾)	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ³⁾	
..... (Ort, Datum)	
..... (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	

Zusatz für A

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift für den Fall der Nichtanerkennung der oben unter A genannten Vereinigung als <u>Partei</u> den obigen Kreiswahlvorschlag als <u>anderen</u> Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort	
..... (Kennwort des Kreiswahlvorschlages)	
..... (Ort, Datum)	
..... (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	

(Nicht vom Unterzeichner ausfüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ⁴⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)

....., den
Die Gemeindebehörde

- 1) Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
- 2) Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- 3) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
- 4) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.